



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2014

Sehr geehrte Mandanten,

Wenn ein Unternehmensgründer(!) oder Verbraucher in Insolvenz geraten ist, bestand bisher die Möglichkeit, ein sogenanntes „Verfahren zur Restschuldbefreiung“ zu durchlaufen, das nach sechs Jahren unter Umständen zu einem vollständigen Erlass bzw. Wegfall der Schulden der betroffenen Person führte. Praktisch gelang es sogar „gestandenen“ Unternehmern, über dieses Verfahren eine vollständige Restschuldbefreiung zu erreichen.

Da im europäischen Ausland zum Teil erheblich kürzere Fristen für die Entschuldung existieren, haben Betroffene in vielen Fällen Deutschland vorübergehend verlassen und sind nach Abschluss des Restschuldbefreiungsverfahrens wieder zurückgekehrt.

Zwischen diesen beiden Zeitpunkten lagen teilweise nur wenige Monate. Dennoch musste der deutsche Gesetzgeber die Verfahren und damit auch die vollständige Entschuldung in Deutschland wegen europarechtlicher Vorschriften anerkennen.

Um solche Umgehungen einzuschränken und wieder „wettbewerbsfähig“ zu werden, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.07.2014 folgende wesentliche Neuregelungen im deutschen Insolvenzrecht eingeführt:

- Restschuldbefreiung nach **drei Jahren**, wenn der Schuldner in diesem Zeitraum 35% seiner Verbindlichkeiten sowie die Verfahrenskosten bezahlt hat.
- Restschuldbefreiung nach **fünf Jahren**, wenn der Schuldner wenigstens die Verfahrenskosten selbst trägt - ansonsten wie bisher nach sechs Jahren.
- Restschuldbefreiung **sofort**, wenn der Schuldner einen individuellen Insolvenzplan zur (teilweisen) Abzahlung seiner Schulden vorlegt und die Mehrheit der Gläubiger auch zustimmt. Die Zahlungen müssen dann planmäßig und fristgerecht geleistet werden.

Die Neuregelungen gelten sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer und betreffen alle Insolvenzanträge ab 01.07.2014.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Änderung des § 13b im Bau- und Gebäudereinigungsgewerbe

Der § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) regelt den Übergang der Steuerschuldnerschaft vom Leistungserbringer bzw. Lieferanten bestimmter Waren – hier: Rechnungsaussteller – auf den Leistungsempfänger bzw. Unternehmer, der die bestimmten Waren erhält – hier: Rechnungsempfänger.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, stellt der leistende Unternehmer bzw. Lieferant bestimmter Waren seine Rechnung **ohne** Umsatz- bzw. Mehrwertsteerausweis, obwohl der Rechnungsempfänger ein deutscher Unternehmer ist.

Der Rechnungsempfänger muss dann anschließend die Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer für den Rechnungsaussteller berechnen und abführen. Gleichzeitig hat er einen Vorsteuerabzug in Höhe dieser „übernommenen“ Umsatzsteuer, so dass sich hier grundsätzlich keine finanziellen Mehrbelastungen ergeben.

Große Bedeutung besitzt der § 13b UStG im Bau- und Gebäudereinigungsgewerbe. In diesen Branchen stellen die Subunternehmer schon seit Jahren Rechnungen ohne Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer an ihre gewerblichen übergeordneten Auftraggeber, wenn letztere selbst im Bau- oder Gebäudereinigungsgewerbe tätig sind.

Infolge eines höchstrichterlichen BFH-Urteils wurde das Umsatzsteuergesetz geändert, so dass im **Baubereich** nur noch die Rechnungsempfänger sogenannte „Null-Rechnungen“ für Bauleistungen gemäß § 13b UStG erhalten dürfen, wenn diese selbst auch hauptsächlich und nachhaltig gleichartige Leistungen – also z.B. klassische Bauleistungen - erbringen.

Aufgrund von Gesetzesüberschneidungen fiel früher bspw. auch ein sogenannter Bauträger unter diese Regelungen. Bauträger sind Firmen, die Grundstücke erschließen, den Vertrieb bzw. Verkauf derselben organisieren sowie den Bau von Häusern und Wohnungen lediglich überwachen. Die eigentlichen Bauleistungen werden dann von Firmen erbracht, die von den Bauträgern beauftragt werden. Ab sofort dürfen diese Bauträger keine „Null-Rechnungen“ mehr erhalten.

Achtung:

Ab 01.10.2014 **müssen** alle Auftraggeber aus der **Bau- und Gebäudereinigungsbranche** ihren Auftragnehmern/Subunternehmer eine spezielle Bescheinigung vorlegen, auf der das zuständige Finanzamt bestätigt, dass es sich bei dem Auftraggeber um eine Firma handelt, die Bau- und/oder Gebäudereinigungsleistungen im weitesten Sinne selbst erbringt.

Die Bezeichnung dieser Bescheinigung lautet: „**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (USt 1 TG)**“

Ohne Vorlage dieser Bescheinigung durch den Auftraggeber **muss** der Auftragnehmer bzw. Subunternehmer immer seine Rechnung mit Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerausweis stellen! Es wird daher dringend empfohlen, dass sich rechtzeitig alle betroffenen Unternehmen der Bau- und Gebäudereinigungsbranche eine solche Bescheinigung beschaffen, falls diese selbst auch Subunternehmer beschäftigen bzw. beauftragen.

2 Arbeitnehmer und Steuererklärungen

Arbeitnehmer unterliegen nur dann der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn sie

- neben den Arbeitnehmereinkünften andere Einnahmen von mehr als 410 Euro jährlich aus anderen Einkunftsarten erzielen,
- dem so genannten Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen von mehr als 410 Euro jährlich erhalten haben. Hierzu gehören bspw. Arbeitslosen-, Eltern-, Kranken- und Kurzarbeitergeld sowie Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz.
- als Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V gewählt haben,
- als Arbeitnehmer noch weitere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse ausüben, die nicht zu den begünstigten Minijobs gehören oder
- einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte haben eintragen lassen.

Trifft nur eine dieser Voraussetzungen zu, **muss** eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann es sich jedoch lohnen, seine Einkommensteuererklärung auch freiwillig abzugeben. Es kann mit einer Steuererstattung gerechnet werden, wenn bspw.

- hohe berufliche Kosten (Werbungskosten) anfallen,
- Verluste aus Vorjahren oder aus anderen Einkunftsarten zur Verfügung stehen,
- haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden oder Nebenkostenabrechnungen bei Miet- bzw. Eigentumswohnungen vorliegen,
- Beiträge zu steuerlich bzw. staatlich geförderten Altersvorsorgeversicherungen gezahlt werden (Riester/Rürup),
- Kinderbetreuungskosten oder Unterstützungszahlungen zu verzeichnen sind etc.

Die freiwillige Steuererklärung kann für vier Jahre rückwirkend eingereicht werden. Bis 31.12.2014 ist also noch die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010 möglich.

Bei sogenannte Pflichtveranlagungen oder bei Selbständigen verlängert sich diese Frist auf sieben Jahre.

3 Unterstützungszahlungen und Bedürftigkeit

Wer unterhaltsberechtigten Personen unterstützt, kann diese Unterstützungsleistungen bis zu 8.354 Euro jährlich als so genannte außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Eine zumutbare Belastung wie bei Arzt- oder Prozesskosten wird hier nicht gegengerechnet.

Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören die Kinder, Eltern sowie die eingetragenen Lebenspartner des Steuerpflichtigen oder – bei unverheirateten Elternpaaren - für drei Jahre die Kindesmutter, falls die Kindesmutter kein bzw. nur ein geringes Elterngeld oder anderes Einkommen erhält.

Geschwister oder andere entfernte Verwandte sowie Kinder, für die man Kindergeld erhält, sind ausdrücklich nicht begünstigt.

Allerdings werden Einkünfte des Unterhaltsempfängers von den Unterstützungsleistungen abgezogen. Ist der Unterhaltsempfänger grundsätzlich nicht bedürftig, kommt ein Abzug der Unterstützungszahlungen ebenfalls nicht in Betracht. Für die Einstufung als Bedürftigen sind ein vorhandenes Vermögen von 15.500 Euro sowie das Vorhandensein eines „angemessenen Hausgrundstücks“, z.B. eine nicht zu große Eigentumswohnung, unschädlich.

Zusätzlich wird überprüft, ob der Unterstützungsempfänger **objektiv** (Kind ist bspw. Student) oder **subjektiv** (bspw. wegen Krankheit) nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten – also eine zumutbare Tätigkeit auszuüben oder sich sozialstaatliche Hilfe zu „organisieren“, wenn der Unterhaltsempfänger hierauf rechtlichen Anspruch hat.

Bei Unterstützungsempfängern im Ausland wird die Bedürftigkeit besonders genau überprüft. Ggf. erfolgt eine Kürzung der Unterstützungsbeträge aufgrund der von der Finanzverwaltung vorgegebenen Einteilung nach bestimmten Ländergruppen.

4 Irrtum des Finanzamtes – Was tun?

Wenn dem Finanzamt bei der Bearbeitung einer Steuererklärung ein Fehler unterläuft und der folgende Steuerbescheid falsch ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen einen Antrag auf sogenannte „schlichte Änderung“ zu stellen oder auch Einspruch einzulegen. In manchen Fällen kann sogar bis zu vier Jahren nach Ergehen des Bescheides ein Antrag auf Änderung Erfolg haben, wenn der Bescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Im Rahmen des Einspruchs sollte bei Nachzahlungen auch die Aussetzung der Vollziehung für die strittigen Beträge beantragt werden, da ein Einspruch allein die Zahlungsverpflichtung nicht hemmt.

Irrt sich das Finanzamt **zugunsten** des Steuerpflichtigen, braucht dieser das Finanzamt **nicht** auf den Fehler hinzuweisen, wenn die Steuererklärung ordnungsgemäß war. Das Finanzamt kann allerdings bei relativ einfachen sonstigen Schreib-, Rechen- oder Vorzeichenfehlern den Bescheid noch innerhalb von vier Jahren ändern.

Selbst wenn der Fehler des Finanzamtes zu einem Verlust führt, kann der Steuerpflichtige den Verlust steuerlich in Anspruch nehmen, wenn dieser Verlust bspw. in einem anderen Jahr vom Finanzamt (automatisch) berücksichtigt wird. Ob der Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt ist, wenn der Steuerpflichtige aktiv durch Antrag den irrtümlich festgestellten Verlust zurück- oder auch vortragen lässt, ist umstritten.